

RS Vwgh 1995/12/20 90/12/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1995

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §14 Abs3;

Rechtssatz

Ein "ERSATZARBEITSPLATZ" iSd § 14 Abs 3 BDG 1979 kann von vornherein nicht in Betracht kommen, wenn sich die Dienstunfähigkeit nicht auf einen bestimmten Arbeitsplatz auswirkt oder in der Unfähigkeit, konkrete Tätigkeiten wahrzunehmen, äußert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990120125.X14

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at